

# Fachtagung zur Geschäftsführung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Direkter Förderung

Ministerium für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# Steuerliche Aspekte, Solidarmodell in der Spitzabrechnung

Burkhard Werthmann, BSB Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Stellungnahme der Finanzverwaltung NRW zur Direkten Förderung (DF)

Im Frühjahr 2023 hat ein Treffen mit Mitarbeitern des UST Referates der Finanzverwaltung NRW stattgefunden.

Es wurden die Probleme beim Umgang mit der Direkten Förderung auf Seiten der Finanzverwaltung (FV) und der Steuerpflichtigen (Stpfl.) besprochen.

Die FV hat ihre Einschätzung für den Umgang mit der DV mitgeteilt.

Wir werden hier die Meinung der FV vortragen und erläutern.

## Die Kernaussagen

Die DF ist ein „Entgelt von dritter Seite“.

Die Ausführungen im „Waldbauernlotsen“ sind mit der FV erarbeitet worden. Wenn sich der Stpfl. verhält, wie dort beschrieben, macht er nichts falsch.

Die nachfolgend vorgestellte Vorgehensweise dient der Vereinfachung und wird von der FV nicht beanstandet.

## Die Vereinfachungen

Es wird der neue Begriff „Beförsterungsumlage“ eingeführt.

Diese kann vollsolidarisch über alle Leistungsbereiche – eins bis vier – angewendet werden.

Die Bemessungsgrundlage der Beförsterungsumlage (BU) ist frei wählbar. Wir ziehen dazu die bewirtschaftete Forstfläche heran.

## Die Vorgehensweise

Der Geschäftsführer der FBG schätzt zu Jahresbeginn den Bedarf an Forstdienstleistungen ein.

Er errechnet daraus dem Eigenanteil, der als Beförderungsumlage (BU) erhoben wird.

Der Einzug der BU unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

Der Eingang der DF auf dem Konto ist nicht umsatzsteuerbar.

Die Rechnung des LB Wald und Holz wird mit Vorsteuer Abzug beglichen.

## Welche Maßnahmen sind zu treffen ?

Die FBG beschließt in einer Mitgliederversammlung die Einführung einer solidarischen Beförderungsumlage mit Flächenbezug.

Empfehlung: Für die Abwicklung der Beförderung wird ein eigenes Bankkonto eingerichtet.

Die Beförderungsumlage wird auf dieses Konto eingezogen.

Die DF wird auf dieses Konto gebucht, wenn Sie durch die Förderstelle überwiesen wird.

Die Beförsterungsrechnung vom LB Wald und Holz wird von diesem Konto beglichen.

**Auf ein Abrechnungsdokument (Spitzabrechnung) zwischen der FBG und dem Waldbesitzer kann zur Nachvollziehbarkeit des Leistungsaustausches nicht verzichtet werden,**

**aber:**

Es wird nur eine Abrechnung am Jahresende je Mitglied benötigt. Diese können den Mitgliedern per email zugestellt werden.



Die Spitzabrechnungen werden nach den einzelnen Abrechnungspositionen in einer Excel Tabelle aufsummiert, und dem Steuerberater zur Verfügung gestellt.

**Erst am Jahresende, beim Verbuchen dieser Spitzabrechnungen entsteht die Umsatzsteuerzahllast.**

## Beispielhafte Buchungssätze

Die Beförderungsumlage wird eingezogen (kein Ertrag)

Bank an

Verb. g. Mitgl.            € 2.380,-

Die Direkte Förderung geht auf das Konto ein (kein Ertrag)

Bank an

Verb. g. Mitgl.            € 9.520,-

LB Wald & Holz wird bezahlt (Aufwand mit VSt Abzug)

Aufwand € 10.000,-

VSt        € 1.900,-

an Bank    € 11.900,-

## Buchungssätze Fortsetzung

Nach den bisherigen Vorfällen

Bankbestand € 0,-

Verb. g. Mitglieder € 11.900,-

### Spitzabrechnung am Jahresende

Beförderung	€ 10.000,-
USt	€ 1.900,-
Summe	€ 11.900,-
./. DF	€ 9.520,-
Zahlung	€ 2.380,-

## Buchungssätze Rest

Es findet bei der „Abrechnung“ kein Zahlungsfluss mehr statt, weil die Geldbewegungen bereits erledigt sind.

### Aber

die steuerliche Verbuchung muss noch erfolgen

Ertrag an

Verb. g. Mitgl. € 10.000,-

USt an

Verb. g. Mitgl. € 1.900,-